**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 48

# Buchbesprechung

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Stabe ober Truppentheile,

20 Sectionen Stabssecretare (ohne Offiziere)
Militarische Seelenpflege
" Dolmetscher in Algier
Refrutirungs-Offiziere
Militär=Shulen
Militär=Justiz
Genbarmerie:
In ben Departements und Kolonien
In Algier
Die mobile Legion
Die republikanische Garbe
Die vorstehenden Truppentheile ber neuen Orga-

Die vorstehenden Truppentheile ber neuen Organisation sind noch nicht alle formirt.

Nach bem französischen Kriegsbubget ist ber gegenswärtige Effectiv-Stand ber französischen Armee ber folgende:

4117 hobere Offiziere und Funktionare.

23,444 Subalt. Offiz. u. Angest. mit Offiziersrang. 113,074 Unteroffiziere, Korporale, Brigadiers und soldats des cadres.

300,152 Soldaten.

440,887 Mann im Ganzen mit 108,791 Pferben. Diese vertheilen sich folgenbermaßen auf bie einzgelnen Waffen:

	Mannschaft.	Pferbe.
Infanterie (incl. 5 Straf Comp.)	251,676	2649
Cavallerie	65,035	51,508
Artillerie	55,629	28,102
Genie	10,960	733
Train (équipages militaires)	7392	7680
Gendarmerie	27,014	13,667
Berwaltungstruppen	11,104	_

Total 428,810 104,339

Die an ber Total: Summe fehlenden 12,077 Mann (und 4482 Pferde) ist personnel militaire hors cadre oder non classé dans les corps de troupe.

Die Stärke ber Reserve ber activen Armee.

Unter Berücksichtigung ber unvermeiblichen Berluste und Abgänge beträgt sie annähernd: 300,000 M. ber 1. Portion ber 15., 14., 13. u. 12 Kl. 150,000 , ber 2. Portion berselben Klassen.

450,000 M., bie ausgebilbet finb.

300,000 " ber naml. Klaffen, aber nicht ausgebilbet. 750,000 Mann im Sanzen.

Hierbei ift nicht außer Acht zu lassen, baß bie bei gewissen Militar-Stablissements, Telegraphen-, Gisenbahn-, Zoll-, Post= und Forst=Dienst, Angestellten in die active Armee nicht eingetheilt sind.

Aus einem bestehenden Kabre von sog. Reserves Offizieren werden die der Armee bei ihrer Mobilisation ersorderlichen Erganzungs-Offiziere für alle Waffen entnommen.

(Fortfetung folgt.)

Regiment,	Bataillon,	Com=	Effectiv:Stand.
pagni	e, Escabron		

Offigiere.	Mannichaft.	Pferbe.	Mannichaft.	Pferbe.
	_	_	2031	_
134	Aumôniers	6		
75		79	_	
443		_		_
	-		5886	1427
	_		517 (	Difiziere u.
			Unte	roffiziere.)
			20,897	12,067
		_	900	646
*******			1203	202
			4014	752

Kriegspolitit und Kriegsgebrauch. Studien und Betrachtungen von W. Ruftow, eidg. Oberst, Ehrenmitglied ber k. schwed. Akademie ber Kriegswiffenschaften. Zurich. Berlag von F. Schultheß. 1876. Gr. 8°. S. 328.

(Shluß.)

VI. Kriegsmittel und Allianzen. Um Krieg führen zu können braucht man die nöthigen Mittel, theils bewegliche, theils seite an einen bestimmten Boben gebundene; Hauptfaktoren unserer Zeit sind die Eisendahnen und Telegraphen; einzelne Theile der Landheere und Flotten sind nicht alle gleich besweglich. Staaten, welche an's Meer grenzen, könsnen ohne Handelsstotten nicht leben und zu deren Schute bedarf es solgerichtig einer Kriegsstotte. Zur Behauptung ihrer Colonien bedarf es wenigstenstheilmeise Truppen, die außerhalb des Rahmens der allgemeinen Wehrpsticht mit beschränkter Dienstzeit unter der Fahne stehen, es bedarf somit Truppen, die sich auf ein theilweises Werbesystem basiren 2c.

Länber, die gar nicht an's Meer grenzen, können keine Handelsstotte haben, wie eine solche Ibee 1. 3. aufgenommen wurde, beweist der Abmiral Suisse in der Grande Duchesse de Geroldstein.

Einem großen Staate stehen stets große sinanzielle Hülfsmittel zu Gebote, von benen er einen entsprechenden Theil zur möglichst vollständigen Bildung seiner Streitkräfte verwenden darf; anders verhält es sich mit einem kleinen civilisirten, vershältnißmäßig dicht bevölkerten Lande, das von großen Mächten umgeben. Dieses Land muß sich im Prinzip und vernünstigerweise zur Vertheidigung einrichten, in einem solchen Lande soll jeder Mann Soldat sein, durch militärische Jugenderziehung der richtige Geist in's Bolk gebracht werzben, eine fernere Nothwendigkeit sind die Besestigungen, wo die Truppen sich sammeln, stützen und nöthigenfalls nach Berlusten reorganisiren können.

Ueberhaupt hat ein Staat zum Kriege nie zu viel Mittel und muß suchen sich dieselben von auswärts burch Allianzen zu mehren, in welchem Falle bann selbstverständlich die Mittel ber Alliirten ruchsichtsloß mussen zusammengeworfen werben und nicht ein jeder nur Sonder-Interessen versechten wollen.

In neueren Zeiten haben solche Allianzen bestranben zwischen Frankreich, England und Spanien im Jahre 1861, um gegen Mexico vorzugehen,

aber balb loste sich biese Allianz wegen Differenz ber Interessen auf.

Im Jahre 1866 zwischen ben Sübbeutschen Staaten und Desterreich; wie erbärmlich erstere wegen ihrer Truppen-Zersplitterung und Sonder-Interessen von den Breußen in die Pfanne gehauen wurden, wird den meisten unserer Leser noch bekannt sein, die Frucht waren Separat-Friedensschlüsse. Gleichzeitig bestand das Bündniß zwischen Preußen und Italien, bei welcher Gelegenheit letzteres noch mährschafte deutsche Hiebe erhielt und Venetien nur als ein Almosen Napoleons annehmen konnte.

Die Sachlage ber Gegenwart ift, daß ein Rleinsftaat, ber von einem Großstaat angefallen wird, seine Stütze nur in einem ober mehreren anderen Großstaaten findet, die ihm im allgemeinen Interesses "europäischen Gleichgewichts" beispringen wollen; dieses Bundniß, welches die Noth diktirt, ist unter allen Umständen ein ungünstiges und muß dieser Kleinstaat beim Beginn der Feindseligkeiten beweisen, daß er noch moralische Berechtigung habe zu eristiren — wir theilen vollkommen diese Ansicht.

Gin michtiger Faktor bei Allianzen ist bie geosgraphische Situation ber Kriegspartei zum Bundessgenossen und zum Gegner. Dieses Kapitel emspiehlen wir ber besondern Ausmerksamkeit des Lesers, benn es enthält an der Hand geschichtlicher Daten unschätzbare Lehren.

VII. Die Politik während bes Krieges, Berhaltungsweise der Kriegsvarteien und Humanistrung des Krieges. Das Erstere läßt sich in kurzen Zügen durch den Satz, den Willen des Feindes zu brechen" zusammenfassen, was nun die "Humanistrung" des Krieges auf dem Wege der Gesetzgebung betrifft, so hat es dieselbe leider nicht viel weiter als zur wissenschaftlichen Deduction gebracht, denn "Kriegssgebrauch" wechselt mit den Jahrhunderten "je nach dem Stande der Bildung der Völker, die sich bestriegen" — dazu der beste Beweis die letzen Vorsgänge im Trient.

VIII. Rriegsgebrauch im Berhaltniß ber Rriegs= parteien zu einander. Hierkommt vorab die "Kriegs= gefangenicaft" in Betracht, und auf die Frage, mer friegsgefangen werbe, lautet bie vulgare Antwort: "jeber aftive legitime Feind". Wie verschieden aber nach Umftanben biefe Antwort interpretirt wird und werben kann, bas entwickelt biefes Rapitel mit aukerorbentlicher Scharfe: felbftverftanb= lich ift in biefem Abschnitt auch bie Stellung ber Benfer Convention in richtiger Beife gewürdigt, fein Politiker und kein Soldat follte es unterlassen, diese wichtigen Abhandlung zu studiren. -Bei ben Abhandlungen über Baffenftillstände, die auch hierher gehören, zeigt Ruftom an einem schla= genben Beispiel bie Wichtigfeit vom allergenaueften Unterrichten ber Bedingungen an die Untergebenen - einer folden unverzeihlichen Unterlaffungs= funde hatte die frangofische Oft-Armee unter Bourbati ihren Untergang zu perbanten.

IX. Berhaltniß ber Neutralen. Hier, fagt Ruftow, giebt es ebenso wenig etwas Fires, Gefetliches als

in Bezug auf Kriegsgebrauch, wenn man nicht etwa das Geschwätz der Bölkerrechts-Prosessoren, die nie eine blaue Bohne nur von ferne pfeisen hörten — für Gesetz halten will. Der neutrale Staat, an dessen Grenze Krieg gesührt wird, muß dieselbe besetzen und den Willen und die Kraft haben, jede Berletzung rücksichtslos zu verhindern, Truppen, die hinübergeworsen werden oder dolos hinüberkommen, zu entwassen; einem beabsichtigten bewassenschung mit allen Mitteln entgegenstreten.

Die speziellen Berhältnisse über einen Seekrieg lassen wir als uns Schweizer wenig berührend bei Seite.

X. Uebergang vom Kriege jum Frieden geschieht, nachdem in ber Regel eine Partei fiegreich, bie andere unterlegen, und es biftirt ber Gieger ben Frieden; felbstverständlich geht bem Frieden ein Waffenstillstand voraus und folgen die Friebens= verhandlungen in biefer ober jener Beife, mit ober ohne Congreß, mit ober ohne Ginmischung ber fremben Machte, mit ober ohne Rriegsentschabigung ober Territorialabtretungen 2c. Die hauptpunkte bes Friedens zwischen Rugland und ber Turtei vom 30. März 1856; vom 11. November 1859 zwischen Frankreich, Italien und Defterreich; vom 30. October 1864 amifchen Danemark, Defterreich und Preugen; ber Separat-Frieden und Militar= conventionen, die theilweise geheim bleiben sollten, zwischen Preugen und ben Gubbeutschen Staaten vom Jahre 1866 und 1867; ber Friede zwischen Defterreich mit Preugen und Italien von 1866, sowie die Friedensbedingungen zwischen Frankreich und Deutschland finden fich in großen Bugen in biefem Ravitel niebergelegt.

XI. Folgen ber Friedensschlüsse. Die Borausjetung bei dem Abschluß eines jeden Friedens=
jchlusses ist, daß er ausgeführt und gehalten werde. Diese Boraussetung trifft aber in der Praxis fast niemals vollständig ein. Ueberall wo eine Mehr=
zahl von Personen über einen Friedensvertrag vershandeln, bleiben "dunkte Punkte" implicirt, neue Kriege, gewissermaßen Rückeroberungskriege, und im ewigen Kreislauf der Natur werden stets
Perioden des Friedens mit solchen des Krieges wechseln.

Dieses in gebrängten Zügen ein Hauch von bem reichen Inhalt in Rustom's "Kriegspolitik und Kriegsgebrauch", das wir unbedingt zu den besten Werken dieses ebenso productiven wie gelehrten Schriftstellers zählen und allen unsern Kameraden, noch mehr aber unsern Staatsmännern zu lesen warm empsehlen.

### Angland.

Franfreich. (Ueber bie frangofifche Armee.) (Fortsfepung.) Der Frangofe ift im Allgemeinen maßig, Truntenheit tommt felten vor, viel öfter tritt ber Fall ein, daß er fich eigenmächtig auf einige Tage beurlaubt, bann und wann werben auch Defertionen versucht, bie Ausreißer aber siets wieber eingefangen. Die schwereren Bergehen werben mit Arrest geahnbet, als leichtere Strafe tommt bas Nachererzieren am Sonntage gewöhnlich in